

## **Eingliederungszuschüsse nach § 16 SGB II i.V.m. §§ 88 ff SGB III**

### **Förderrichtlinien für das Jobcenter Lippe**

Das Jobcenter Lippe fördert die Eingliederung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse mit Eingliederungszuschüssen (EGZ).

Die grundlegenden überregional gültigen Weisungen sind hier einzusehen:  
[H:\Jobcenter\B\\_Ablage\3000\\_Arbeitsmittel\\_MuI\Dienstanweisungen\EGZ\GA-EGZ-queltig-ab-2012-04.pdf](H:\Jobcenter\B_Ablage\3000_Arbeitsmittel_MuI\Dienstanweisungen\EGZ\GA-EGZ-queltig-ab-2012-04.pdf)

Diese Förderrichtlinien dienen der Sicherstellung der einheitlichen Umsetzung der EGZ-Förderungen im Jobcenter Lippe.

#### **1. Förderfähiger Personenkreis**

Eingliederungszuschüsse können für die Arbeitsaufnahme von Alg II Beziehenden des Jobcenters Lippe gewährt werden, wenn die Voraussetzungen des § 88 ff. bzw. 90 SGB III vorliegen.

Der zu fördernde Kunde muss unmittelbar vor der Arbeitsaufnahme im laufenden Alg II Bezug stehen. Es ist nicht ausreichend, dass lediglich bei Beantragung des EGZ ein Alg II Anspruch besteht. Entfällt zwischen dem Zeitpunkt der Antragstellung und der Arbeitsaufnahme der Alg II Anspruch, so ist auch die Förderung ausgeschlossen. Das Risiko der vorzeitigen Einstellung und Beschäftigung trägt der Arbeitgeber. Hierauf ist dieser im Beratungsgespräch hinzuweisen. Der Vordruck zur Versendung des Antragsvordrucks enthält hierzu zusätzlich eine schriftliche Information.

##### **1.1 Alg II Bezug**

Im Falle einer Förderanfrage hat der AGS zu prüfen, ob der zu beschäftigende Kunde zum Zeitpunkt der geplanten Arbeitsaufnahme mit überwiegender Wahrscheinlichkeit im Alg II Bezug sein wird (Achtung: Ablauf des Bewilligungsabschnittes Alg II beachten). Bei Ausgabe / Versendung eines Antragsvordruckes ist das Vorliegen des Leistungsbezuges zum Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme erneut zu prüfen.

Das Ergebnis der Prüfung ist jeweils zu dokumentieren.

#### **2. Nicht förderfähiger Personenkreis**

Nicht förderbar ist die Arbeitsaufnahme von Personen, bei denen das Interesse des Arbeitgebers an einer Einstellung dieser Person gegenüber den arbeitsmarktpolitischen Interessen überwiegt, z.B. bei Personen, die an dem einstellenden Betrieb finanziell beteiligt

##### **2.1 Besonderes Interesse des AG**

sind oder die als Geschäftsführer eingestellt werden soll. Zu Verwandten/Verschwägerten-Beschäftigungen s. GA EGZ RZ. 88.04.

## 2.2 Geschäftsführer / Verwandte

Die Förderbedürftigkeit ist besonders bei Personen zu prüfen, deren Gehalt über der Beitragsbemessungsgrenze liegt, es sei denn, das Gehalt ist tariflich oder ortsüblich. Kommt es in solchen Fällen dennoch zu einer Förderung, so sollte der Umfang deutlich unter der Maximalförderung liegen.

## 2.3 Beitrags- bemessungs- grenze

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Einstellung bei einem früheren Arbeitgeber erfolgt, bei dem der Arbeitnehmer innerhalb der letzten vier Jahre vor Förderungsbeginn mehr als drei Monate versicherungspflichtig beschäftigt war (Ausnahme: § 92 Abs. 1 Nr. 2 SGB III letzter Teils.). Nicht versicherungspflichtige Vorbeschäftigungen sind unschädlich, **sollten aber bei der Bemessung von Höhe und Umfang des Zuschusses Berücksichtigung finden.**

## 2.4 Vorbeschäftigung

Der Wechsel eines zwar sozialversicherungspflichtig beschäftigten aber weiter hilfebedürftigen Kunden in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber kann mit EGZ gefördert werden, wenn durch diesen Wechsel die Hilfebedürftigkeit beendet wird. Auch in diesen Fällen sind die in der Person des Kunden liegenden, vermittlungerschwerenden Gründe nachvollziehbar zu dokumentieren.

## 2.5 Wechsel in ein anderes vers. pfl. Arbeitsverhältnis

### 3. Förderfähiges Arbeitsverhältnis

Nach der Zweckbestimmung der Leistung sind mit Eingliederungszuschüssen nur sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse mit einer regelmäßigen Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden förderbar.

## 3.1 Sozialver- sicherungspflicht

Die Mindestbeschäftigungsdauer beträgt immer 12 Monate (Ausnahme s. Randziffer 3.3). Hierbei muss es sich um eine **durchgängige** Beschäftigung handeln (**keine Unterbrechungen** z.B. wegen schlechten Wetters usw.). Unterbrechungen der Beschäftigungsverhältnisse sind aufgrund der Zielgruppe der Alg II Bezieher ausdrücklich nicht gewollt. Der Betrieb ist hierüber im Vorfeld durch den AGS zu informieren.

## 3.2 Mindest- beschäftigungs- dauer

Bei einer Beschäftigung im Rahmen von Saisonarbeit (s. nachfolgende Auflistung) kann von der Mindestbeschäftigungsdauer abgewichen werden, sofern die Beschäftigungsdauer mindestens vier Monate beträgt. Die Förderdauer ist in diesen Fällen auf maximal die Hälfte der Vertragslaufzeit festzusetzen.

## 3.3 Saisonarbeit

Saisonale Beschäftigungen können ausschließlich in folgenden Branchen gefördert werden:

- Bauhaupt- und Baunebengewerbe
- Landwirtschaft
- Garten-/Landschaftsbau bzw. Gärtnereien
- Hotel- und Gastronomiegewerbe (z.B. Ausflugslokale)
- Tourismusbranche (z.B. Beschäftigung in Freilichtmuseen)

Befristete Beschäftigungsverhältnisse sind vom Arbeitgeber grundsätzlich zu begründen. Gründe für eine Befristung können sein: betriebsübliche Befristung nach § 14 TzBfG, sachliche Befristungen, Auftragslage etc.

### **3.4 Befristete Beschäftigungen**

In jedem Förderfall ist die Entlohnung des geförderten Arbeitnehmers nach der Prüfkaskade der *Arbeitshilfe zur Prüfung von Lohn-/ Gehaltsangeboten* zur überprüfen. Das Arbeitsentgelt muss tariflich oder ortsüblich sein. Die Regelungen des Mindestlohngesetzes sind zu beachten.

### **3.5 Tarifentgelt / Ortsüblichkeit / Mindestlohn**

Darüber hinaus fördert das Jobcenter Lippe die Einstellung berechtigter Arbeitnehmer nur, wenn vom einstellenden Betrieb **mindestens ein Stundenlohn in Höhe von 8,50 €\*** gezahlt wird. Ausdrückliches Ziel des Jobcenters Lippe ist, förderfähigen Alg II Beziehenden durch die EGZ-Förderung auch ein möglichst existenzsicherndes Erwerbseinkommen zu gewährleisten.

### **3.6 Mindest- arbeitsentgelt**

Soweit für eine Beschäftigung aufgrund einer Übergangsregelung des Mindestlohngesetzes ein Stundenlohn unter 8,50 € zulässig ist, kann eine Förderung nur erfolgen, wenn gleichwohl mindestens 8,50 €/Std. vertraglich zugesichert und gezahlt werden. Die Förderhöhe orientiert sich ggf. unabhängig davon am tarifvertraglichen Stundenlohn (vergl. § 91 Abs. 1 Nr. 1 SGB III).

### **3.7 Arbeitsentgelt zulässig unter Mindest- arbeitsentgelt**

## **4. Förderentgelt**

Förderfähig ist ein monatliches Arbeitsentgelt von maximal 3.000 € (Arbeitgeber-Brutto, d.h. incl. AG-Anteilen zur Sozialversicherung). Darüber hinausgehendes Entgelt wird nicht bezuschusst, sondern ist ausschließlich vom Arbeitgeber zu finanzieren. Soweit erkennbar ist, dass ein Entgelt gezahlt werden soll, das über dem förderfähigen Arbeitsentgelt liegt (z.B. durch Angaben im Erhebungsbogen), ist der AG explizit auf die Fördergrenze hinzuweisen und dieses entsprechend in AKDN zu dokumentieren.

### **4.1 max. Förder- entgelt**

**Beispiel 1:** Vereinbartes Bruttoarbeitsentgelt 2.000 €/mtl. Hinzuzurechnen sind 20% (= 400 €) Sozialversicherungsanteil des Arbeitgebers. Das förderfähige bzw. zuschussfähige Arbeitsentgelt beträgt somit 2.400 €. Bei einer Förderhöhe von 40% beträgt der Zuschuss 960 €.

\*geändert mit Wirkung vom 01.01.2015 (bis 31.12.2014 = 8,00 €/Std.)

**Beispiel 2:** Vereinbartes Bruttoarbeitsentgelt 3.000 €/mtl. Hinzuzurechnen sind 20% (= 600 €) Sozialversicherungsanteil des Arbeitgebers. Das AG-Brutto beträgt damit 3.600 €. Hiervon sind 3.000 € bezuschussungsfähig. Das übersteigende Entgelt von 600 € wird bei der Bezuschussung nicht berücksichtigt. Bei einer Förderhöhe von 40% beträgt der Zuschuss 1.200 €.

## 5. Förderkonditionen

Die Förderkonditionen werden durch die/den zuständigen AGS-VM in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung der in der Person des Kunden liegenden vermittlungschweren Gründen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben festgesetzt. Hierbei sind die jeweils aktuellen ermessenslenkenden Weisungen des Jobcenters Lippe zu beachten. Diese werden gesondert bekannt gegeben. Soweit besondere Umstände eines Einzelfalls eine von den ermessenslenkenden Weisungen abweichende Entscheidung erfordern, ist diese zwischen den Fachgebietsleitungen 3.2 und 3.9 abzustimmen und zu begründen.

## 6. Antragstellung / Abrechnung

EGZ kann nur erbracht werden, wenn der entsprechende Antrag vor Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses (= Tag der Arbeitsaufnahme) gestellt wurde. Ein zuvor formlos gestellter Antrag ist unverzüglich auf dem hierfür vorgesehenen Antragsformular nachzuholen.

Das vollständig ausgefüllte Antragsformular ist vom Arbeitgeber **grundsätzlich innerhalb eines Monats** nach Ausgabe durch den AGS an diesen zurückzusenden. Der zuständige AGS-VM stellt diesen zeitnahen Antragsrücklauf durch entsprechende Wiedervorlagen / Kontakte zum Betrieb sicher und leitet den Antrag unverzüglich mit der fachlichen Stellungnahme zur Bewilligung an die Trägerabrechnung weiter. Mit dem Antrag ist vom Arbeitgeber eine Kopie des Arbeitsvertrages vorzulegen.

Bei Anträgen, die nicht fristgerecht vom Betrieb eingereicht werden, kann die Förderung wegen fehlender Mitwirkung versagt werden. Hierüber werden die Betriebe im Rahmen der Übersendung / Aushändigung der Antragsunterlagen schriftlich informiert.

Die Auszahlung der Förderbeträge erfolgt monatlich nachträglich, frühesten nach Vorlage der Vergütungsabrechnungen durch den Arbeitgeber.

Diese Handlungsanweisungen gelten für alle Förderungen **ab dem 01.08.2015** und ersetzen die bisherigen Weisungen.

Detmold, den 05.08.2015

### 6.1 Antragstellung

### 6.2 Auszahlung